

Merseburgische Blätter.

Eilfter Jahrgang. 31. Mai.

Berordnungen und Befanntmachungen der Ronigl. Rreisbehörde.

Da die bisher statt gehabte Belegung von Capitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Procent Zinsen und achttägige Kündigung durch Corporationen und Privat personen zu Mißperhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Capitalien vom 1. Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provincial Comtoiren nur gegen Fessekung einer dreim on atlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Corporationen und Privat Personen auszusertigenden zweiprozentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerzkung in Kenntniß gesest wird, daß die bisherige Belegung der Capitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königl. Bank, so wie deren gesammter Gezschäftsverkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Ebenso verbleibt es in Betress der bis zum 1. Juni d. J. an Corporationen und Privat Personen ausgestellten zweizprocentigen Bank Dbligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung.

Berlin, den 25. April 1837.

haupt : Bant : Directorium.

Vorstehende Sohe Verordnung wird hierdurch zur Kenntnis der hiesigen Kreiseingesessenen gebracht. Merseburg, den 27. Mai 1837.

Der Ronigl. Landrath des Merfeburger Rreifes, Starde.

Grundfätze

der

Stift: Merfeburgischen Bibel: Gefellschaft.

Im Jahre 1836 am 14. December ward in dem Merseburgischen Stiftsbezirke Roniglich Preußischen Untheils eine Bibelgesellschaft unster Feststellung folgender Grundsätze errichtet.

1) Die Stift: Merseburgische Bibelgesellsschaft ist eine Tochtergesellschaft der Preußischen Bibelgesellschaft in Berlin und erkennt dieselbe hiermit die Bestimmungen der letteren vom 14. November 1814 über die Berhältnisse der Preußischen Haupt: Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften auch für sich als verbindend an.

2) Der 3med berfelben ift Berbreitung ber

heiligen Schrift nach der Lutherischen Uebers fepung ohne Unmerkungen und Erklarungen zunächst in ihrem eigenen Bezirke.

3) Diesen Zweck sucht sie dadurch zu erreischen, daß sie die heilige Schrift denen, welche sie begehren, nach Maßgabe ihrer Bermögendsumstände, entweder gegen den Einkausspreis, oder zu einem mehr oder weniger herabgeseten Preise, oder endlich ganz unentgeldlich versschafft.

4) Ist dieser ihr nächster Zweck erreicht, und gestatten es ihre Kräfte, so macht sie den Zweck der Muttergesellschaft in Berlin ganz zu dem ihrigen, und stellt die, nach Befriedigung ihrer eignen Bedürfnisse noch übrig bleibenden Mitstel unter der Bedingung zur Disposition dersselben, daß sie, wenn die eigenen Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse irgendwo nicht

ausreichen follten, die Unterftugung ber Mutstergesellschaft beanspruchen und erwarten darf.

5) Jeder, der sich zu einem jährlichen Beistrage von 15 Sgr. verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer jährlich eisnen geringern oder überhaupt nur einen einsmaligen Beitrag leistet, wird als Wohlthater derselben angesehn.

6) Jedem Mitgliede derfelben fieht es frei, zu jeder Zeit von der Berbindung zurückzutresten, und mit dem Austritt aus der Gefellschaft hort auch zugleich jede Berbindlichkeit auf, die früher gewilligten Beiträge weiter zu zahlen.

7) Die jährlichen Beiträge werden ohne Rücksicht auf die Zeit des Eintritts in die Gesellschaft jedesmal bis zum Schlusse des laufens den Rechnungsjahres vorausbezahlt. Sie werden durch den Prediger eines jeden Orts, oder, dafern dieser nicht Mitglied der Gesellschaft seyn follte, durch ein besonders zu bestimmendes Individuum aus jenem Orte erhoben, von diessem nebst Lieferscheine an den Superintendensten seiner Didces und von diesem an den Schassmeister der Gesellschaft und zwar spätestens bis Ende des Monats August jeden Jahres nebst einem speciellen Verzeichnisse der Namen und Beiträge der Interessenten in folle eingesendet.

8) Die besonderen Wohlthaten konnen ents weder auf demfelben Wege oder gleich unmits telbar an den Schapmeister eingesendet werden.

9) Aus den Mitgliedern der Gesellschaft wird ein Directorium gewählt, das die Angestegenheiten derfelben besorgt.

Go besteht aus einem Prafidenten, eis nem Bice: Prafidenten, zwolf Beifigern, einem Gecretair und einem Schapmeifter.

Der Bices Prafident vertritt die Stelle des Prafidenten in Behinderungsfällen deffelben. Bu den Beisitern gehoren namentlich die Susperintendenten des Merfeburger Stiftsbezirks Königlich Preußischen Untheils und die Geistlichen der Stadt Merfeburg, sofern sie Mitglies der der Bibelgesellschaft sind, mit Ausnahme des Adjunctus Ministerii, der siets nur eine ungewisse amtliche Stellung hat.

Den Superintendenten oder, dafern diese entweder nicht Mitglieder oder hiezu nicht geneigt senn sollten, anderen damit besonz bers beauftragten Gesellschaftsmitgliedern an den Ephoralorten wird nach Bedürfnis und den vorhandenen Mitteln zu Oftern und Michael

jeden Jahres eine gewisse Anzahl Bibeln übers geben. Sie lassen dieselben den Ansuchenden nach den Umständen entweder käuslich oder unsentgeldlich ab, und senden bis Ende des August über die untergebrachten Bibeln ein specielles Verzeichniß an den Secretair, und den etwa eingenommenen Gelobetrag nebst Lieferscheinen an den Schakmeister ein.

Der Secretair nimmt alle an die Gesellsschaft eingehende Schreiben an, macht darüber die nothigen Antrage an das Directorium, besantwortet dieselben, führt die Correspondenz mit der Muttergesellschaft und legt über alle

Berhandlungen Aften an.

Der Schapmeiffer erhebt in ber S. 7. be: zeichneten Beife alle Beitrage, Schenfungen und fur verfaufte Bibeln eingegangenen Gels der, haftet fur Die Sicherheit der Raffe mit feinem beweglichen und unbeweglichen Bermogen, leiftet die bewilligten Bahlungen nach ben, von dem Prafidenten oder Biceprafidenten und Gecretair unterschriebenen Unweisungen, führ uber diefes genaue Rechnung, fchlieft diefelbe mit Ende des Septembers, reicht fie bem Dis rectorio abschriftlich in der erften Salfte Des Octobers ein, damit diefelbe gepruft, bei ber jahrlich, im Laufe Diefes Monats zu haltenden General. Berfammlung vorgelegt, fpaterbin ber im December jeden Jahres an die Muttergefells schaft einzureichende Auszug baraus von bem Secretair gefertigt und dem Jahresberichte beis gefügt werden tann.

10) Sollten die Geschäfte bei dem einen oder dem anderen dieser Lemter sich so mehren, daß sie von einem Mitgliede allein ohne Nachetheil für seine öffentlichen oder Privatgeschäfte nicht mehr bestritten werden könnten, so sollen jene Functionen nach Lage der Sache unter mehrere vertheilt werden, und sammtliche Mitzglieder des Directorii erklären sich bereit, vorskommenden Falls solche einzelne Geschäfte zu übernehmen, deren Berrichtung ihnen ihre öffentlichen oder Privat-Berhältnisse gestatten.

11) Reine fur die Gefellschaft übernommene Bemühung wird auf irgend eine Beise vergustet, wohl aber werden alle baare Auslagen wies der erstattet.

12) Jede dieser Geschäfts Sührungen soll, wenn nicht außerordentliche Umstände ein Uns deres gebieten, mindestens ein Jahr lang übers nommen werden.



De

De

De

3

an

rei

(3)

De

It

Die

fai

m

N

20

(G)

De

fu

un

(g 5, R

13) Im Falle des Abganges des einen oder des andern feiner Mitglieder erganzt sich das Directorium durch eigne Wahl, und bleibt jede Stimmgebung der übrigen Gesellschaftsmitglie:

der dabei ausgeschloffen.

14) Um sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berathen, wird das Directorium an der 3. Mittwoche des Octobers jeden Jahres eine mit einer firchlichen Feper verbundene General-Versammlung halten, an welcher jes des Mitglied desselben, wo nur irgend möglich, Theil zu nehmen hat. Außerdem sollen aber vierteljährlich noch besondere Directorial-Verssammlungen nach vorgängiger näherer Bestimsmung stattsinden.

15) Jährlich foll ein kurzer Bericht über die Berhaltniffe der Gesellschaft gedruckt werden, von welchem jedes eigentliche Mitglied ein

Gremplar unentgeldlich erhalt.

16) Uebrigens wird das Recht der Abans derung dieser Grundsätze vorbehalten, so wie kunftige Umstände und Erfahrungen sie nothig und rathlich machen.

Merseburg, den 14. December 1836. (gez.) v. Meding. Dr. Haasenritter. Hendenreich. Rößler. Enlau. Langer. Klinkhardt. Karlstein. Wallenburg.

Borfiehende Statuten werden hierdurch bes fiatiget.

Berlin, ben 3. Mai 1837.

Direction der Preuß. Sauptbibel: gefellschaft.

v. Thile.

Unleitung, wie man in einer Lands haushaltung leichtlich einen guten Sprup gewinnen fann.

Beim Ausziehen des Zuckers aus den gestrockneten Rubenstücken ift es wesentlich, daß das Wasser, welches über dieselben geschüttet wird, frisch oder kalt sep, und beides, Wasser und Nüben, in dieser kühlen Temperatur zussammengebracht und darin erhalten werden; ferner, daß die Menge Wasser, welche auf die Rüben gebracht worden ist, nur 2 Stunden darüber siehen bleibe, und dieses auch beobachstet werden musse, wenn das bereits durch einen ersten Auszug suße Wasser auf andere, noch trockne Rüben gebracht wird, um noch mehr Sußigkeit in sich zu nehmen. Recht trockne

Rüben können dreimal in 6 Stunden übergofs fen werden, so daß jeder Zeit das Wasser, das aufgegossen ist, nur 2 Stunden stehen bleibt, ohne daß verhärteter Schleim, Gallerte und dergl. sich auflösete. Nach 6 Stunden wird aber in den Rübenstückten beim Kauen dersels ben keine Spur von Süßigkeit mehr zu bemersten seyn.

Das Verfahren felbst ist folgendes: Rubens fludchen werden in drei Gefage von gleichem Umfang fo gebracht, daß die Gefage nur bis auf den dritten Theil ihres Gehaltes angefullt find; die Gefage werden mit I. II. III. bes zeichnet. Darauf wird in Rr. I. fo viel Baffer gegoffen, daß das Gefaß beinahe voll ift; das Waffer fieht 2 Stunden über den Ruben und wird bieweilen fammt den Ruben mit einem hölzernen Löffel oder Quirl umgerührt; nach 2 Stunden wird das bereits fuße Waffer auf Nr. II. so übergoffen, daß aus Der. I. feine Ruben mit übergehen; Diefes Waffer fieht wieder 2 Stunden über Ner. II. und wird, mas das Umrühren betrifft, eben so behandelt. Nach 2 Stunden wird diefes nunmehr fehr fuße, und wenn die Ruben rothe Farben in fich ge= habt hatten, fehr rothe Waffer aus Nr. II. in Dir. III. übergeschüttet und mahrend 2 Stuns den wieder eben fo behandelt, fodann abgegofs fen und in ein befonderes Gefag, welches für Die Sammlung des Saftes bestimmt ift, ges Der Ort, wo Diefes vorgenommen und der Zuderfaft gesammelt wird, muß tuhl fenn.

Die Ruben Rr. I. II. III. find nunmehr nur erft einmal ausgezogen und follen boch dreis mal ausgezogen werden. Es ift baber nothig, daß gleich Unfangs mahrend der 2 Stunden, wo in Mr. II. der erfte Aufguß zum zweiten Mal den Zucker auszieht, neues Waffer auf Dir. 1. gegoffen wird, welches nur fcmach von den bereits einmal ausgezogenen Ruben anges fcmångert ift, nach 2 Stunden abgegoffen und in ein besonderes Gefaß gebracht wird; eben fo wird auch auf Ilr. II. frisches Waffer gebracht, wenn der fehr angeschwängerte Gaft in Rr. III. übergefüllt mird. Bahrend Rr. II. zum zweis ten Mal ausgezogen wird, wird auf Ilr. 1. jum dritten Mal frisches Waffer gebracht, um jeden Rest von Zucker noch auszuziehen; auch Diefes wird als der schwächste Auszug zu dem bereits schwachen Auszuge von Jer. 1. auf die Seite gestellt, um zulest am Schlusse des ganzen Geschäfts des Ausziehens noch gebraucht zu werden.

So wie die Rüben in Nr. I. zum dritten Mal ausgezogen sind, werden sie aus dem Gestäße gebracht und auf Horden ausgelegt, damit sie in der Luft abtrocknen, wenn sie von Neuem gedorrt werden sollen, oder sogleich als Futter

für bas Bieh verwendet.

Das Gefäß wird gereinigt und mit trodnen Ruben, wie das erfte Mal, gefüllt, diefe Rus ben aber werden aus dem schwach angeschwans gerten Baffer in Dr. II. übergoffen, welches unmittelbar barauf mit bem gang schwachen Auszuge aus Mr. II. gefüllt wird. Mr. II. wird fodann ebenfalls gang ausgeleert, die aufge= schwollnen, ausgezogenen Ruben auf Sorden gebracht, und mit trodnen Ruben angefullt. In dieser Ordnung fahrt man fort, bis ber Borrath von Ruben, den man in einem Tage ausziehen will, breimal ausgezogen worden ift. Zulest wurde es an schwachem Zuderwaffer fehlen, um die letten Ruben gehorig auszu= gieben, allein man hat gleich im Unfange eis nige fcmache Auszuge zurudgestellt, die man

nun in Unwendung bringen fann.

Wenn Candwirthe die Ruben felbst bauen und die Rubenftucke an ihr Bieh verfuttern, fo brauchen fie es nicht fo genau zu nehmen und tonnen nur zwei Gefaße halten, und die Ruben nur 2mal oder im Ganzen nur 4 Stunden lang übergießen und ausziehen, indem fie das erfte Mal einen schwächern Auszug aus bereits ein= mal ausgezogenen Ruben machen, ber fodann auf neue oder noch trodne Ruben geschüttet und dadurch gehörig geschwängert wird, um als Buderfaft eingefocht zu werden. Obgleich hierbei zu erwarten ift, daß fich noch ein wenig Buder im Innern der Rubenfludchen verhals ten werde, fo fummert diefes den landwirth, ber ermägt, daß diefen schwachen Reft von But: fer fein Bieh bekommt, wenig, benn all ber Buder, den er ausscheidet, toftet ihm fo nichts weiter, als die fleine Muhe, fie getrodnet gu haben. Bon diesem Trodnen hat er aber den Bortheil, daß er im gangen Jahre, fobald er fich Zuder bereitet, frische Ruben verfuttern tann und ihm feine Ruben im Januar, Februar und weiterhin nicht verfaulen.

Da Mancher die Frage aufwerfen mochte, ob durch die fo eben angegebene Behandlung

vermindert werde, oder vielleicht eine folche Veränderung und Zersetzung der Bestandtheile derselben, welche einen nachtheiligen Einstuß auf die Erzeugung des Zuckers aus der Rübe habe, vor sich gehe? so fügt Hr. H. noch Folzgendes hinzu.

Da ich seit 28 Jahren für meinen eigenen haus Bedarf die Runkelrüben jährlich im herbste zu Bereitung des Zuckers, einen andern Theil gelegentlich vorgenommen, selbst bis zur nächsten Rübenernte ausgedehnt has be, so kann ich 1) versichern, daß ein ganzes Jahr hindurch und darüber die gestrockneten Scheiben oder vielmehr deren Bruchsstücke dieselben Quantitäten Zucker lieserten, als an Zuckerstoff nicht ärmer wurden; 2) daß, wenn ich mit Wasser den Zucker ausgezogen hatte, auch nicht die mindeste Zuckersüßigkeit mehr beim Rauen der Rübenstücken bemerksbar war.

Diese Methode ist besonders denjenigen ans zurathen, welche den Zucker für ihre eigene Haushaltung bereiten. Hr. H. bemerkt sehr richtig, wenn er sagt: sollten Zuckersabrikanten dieses Versahren annehmen, so werden sie das ganze Jahr hindurch arbeiten können, auch wird diese Fabrikation so einsach in jeder hinssicht, daß man mit Vortheil andere Fabriken, wobei Feuerung nöthig ist, oder wobei man Gegenstände trocknet, z. B. Essig oder andere Fabriken gleichförmig das ganze Jahr hindurch mit der Zuckersabrikation in Verbindung setzen kann.

Die Hauptsache ist immer, daß nunmehr die Zuckerbereitung aus Runkelrüben eine haus liche Arbeit werden kann, wie das Muskochen, Lichtziehen, Seifensieden, Stärkemachen 20., welches so viele Hausfrauen auf dem Lande mit ihrem Hausgesinde gern besorgen. Wiele Sinwohner von Dörfern, die im Winter nichts aussinden können für ihre Sohne und Töchter, können durch die Beschäftigung mit dem Schälen, Trochnen und Zerkleinern der Runkelrüsben, als ein Mittel, sich einen Nebenverdienst beim Verkauf für den Handelsmann zu verschaffen, dieselben vor manchen Verirrungen verwahren.

Reue Cholera : Rur. In der Nahe von Salzburg wurden zwei Q

h co ei

E DE BUFFER BEE

re

9

n

ro

bei bem Salzwerke angestellte Manner von ber Cholera befallen und von den Mergten fur un= heilbar erflart. Ochon waren ihre Korper gang fdmarz geworden, als der Dberauffeher ber Salzwerke ihre heilung unternahm. Er ließ ein Quantum Waffer aus dem Galgfee zu einem hohen Grade ber hite erwarmen und einen der Sterbenden in das Bad bringen, dessen Warmegrad unterhalten wurde. Rach Verlauf einer halben Stunde kam der Kranke wieder zur Befinnung und zeigte feine Freude über die angenehmen Empfindungen, die er fühlte. Gleich darauf murde auch der zweite Rrante in ein ahnliches Bad gefest. Allmahlig ging die schwarze Farbe des Rorpers in Purpur über, und nach 3 Stunden nahm es bei Beiden wieder die natürliche Farbe an. Die Kranken maren ganglich geheilt. Bermuthlich murden die Galgtheile von den Pos ren, die wegen der Site fich offneten, eingefos gen, vermischten fich bann mit dem Blute und machten es wieder fluffig. Dies fimmt mit Den bekannten Wirkungen des Galzes auf ge= ronnenes Blut überein.

Ein Englander, ber des lebens überdruffig mar, fprang in die Themfe, um bort feinen Tod zu finden. Ginige Bauern, die in der Rahe arbeiteten, sahen es, eilten zu seiner Bulfe herbei und brachten ihn gludlich heraus. Damit war dem Englander nicht gedient: für Die Berhinderung feines Planes prügelte er seine Retter tuchtig durch, und fturzte sich an einem andern Punkte von Neuem in den Fluß. Die Bauern zogen ihn, obschon er fie mighans delt hatte, dennoch zum zweiten Male heraus. In voller Buth eilte er nun zu einem nahe: ftehenden Baume und erhangte fich daran mit: telst seines Halbtuches; mit kaltem Blute fahen jest die Bauern diesem Schauspiele zu, und ließen ihn baumeln. Gin Conftabler mit einem Gerichtsbeamten famen bes Weges. Beim Un= blick eines Gehängten sprangen die herren her= bei, schniffen ihn ab, fahen aber bald, daß ihnen nur eine Leiche in die Bande gefallen fen. Der Constabler wendete fich zu den Bauern und machte ihnen die bitterften Bormurfe. -Wie, fagte er, ihr febet, daß ein Mensch fich aufhangt, und sucht es nicht zu verhindern? - Was, Em. Gnaden, hat er fich aufgehangt? - Freilich, und ihr mußt es ja gesehen haben.

— Ei, Em. Gnaden, der Kerl hat fich zweimal ins Wasser geworfen, zweimal haben wir ihn herausgezogen, und da dachten wir, er hatte sich nur ein bischen an die Luft gehängt, um schneller trocken zu werden.

Der spanische König Philipp II., ein ernster und strenger Mann, mußte nach einer Versspätung auf ver Jago Herberg bei einem Bauer nehmen. Dieser, der den König kannte, war die Nacht hindurch in solcher Angst gewesen, daß er, nachdem ihn am Morgen der König aufgefordert hatte, sich etwas zu erbitten, zitzternd nur wünschte, daß sie beide lebenslang nicht wieder zusammen kommen möchten!

Der neuefte Schmuck aller eleganten Frauen find Schlangen aller Art. Am Arm, auf dem Kopf, um den Hals, in den Ohren überall Schlangen und Vipern, felbst am Gürtel wers den große goldene Schlangen befestigt. Die Aerzte sehen's gern, wenn sich das Gist nach Außen wirft.

Das Leben, wenn ich's recht ermesse, Gleicht einem chemischen Processe, Wo nich als Niederschlag zulest Die Sinde tief zu Boden sest; So daß für's Trinken und für's Küssen: Die armen Küße leiben musen. — Wenn nun das Gute auf wärts treibt, Wohl uns, wenn dann, bei allen Schmerzen, Die Güte, herrschend in dem Herzen, Der ächte Wiß im Kopse bleibt.

Abfürzungerathfel.

Es nennt das Wort ein Aleidungsstuck. Ein Zeichen fort, so stich' Dir Gluck. Nimm' noch eins fort, so hast's am G'nick. Von hinten laß nun auch zurück Zwei Zeichen, so ist's ein Getrank. Jeht, Lefer, denk'.

Auflöfung des Logogriphs im vorigen Stud: Eifen, Gis, Gi.

Befanntmadungen.

(456) Bekanntmachung. Die Fische ordnung vom Jahre 1711 verbietet den unbes fugten Fischsang im Saalftrome mittelst der Angel bei einer Strafe von zwei Thalern.

Wir bringen Diefe Bestimmung auf Anfrag

a

e

B

e

1

ber hiefigen Fischer=Innung wiederholt zur Kenntnis und bemerken dabei zugleich, daß gegen diejenigen, welche verdächtigen Personen Fische abkaufen, die Eriminal=Untersuchung eingeleitet werden wird.

Merseburg, den 23. Mai 1837.

Der Magifirat.

(461) Beibehaltung eines zweiten Flurschüßen betr. Der zeitherige zweite Flurschüße Johann Christoph Klee ist in dieser Qualität ferner beibehalten worden, was dem Publico hierdurch zur Legitimation des 2c. Klee bei seinen Dienstverrichtungen bekannt gemacht wird. Merseburg, den 26. Mai 1837.

Der Magistrat.

(427) Berkauf des Diefrichschen Machlaßgrundstuds. Die Erben des am 27. Marz dieses Jahres verstorbenen Lohgersbermeisters, Johann Gottlieb Dietrich sen. allhier, beabsichtigen das zum Nachlaß gehörrige, auf hiesigem Entenplane gelegene Grundsstud, bestehend in:

1) einem Wohnhause, in welchem fich 12 Stuben mit Rammern und Ruchen, ein

Laden und 2 Reller befinden;

2) zwei hintergebauden, mit Stallen und Wagenremisen;

3) einem großen Sofraume;

4) einer im Sofe befindlichen Scheune, und

5) einem großen Garten, erbtheilungshalber, aus freier Hand zu verkaufen.

Rauflustige wollen sich gefälligst an den Raufmann herrn Stedner am Markte wenden, welcher über die Kaufsbedingungen und das Sonstige weitere Auskunft ertheilen wird.

Merseburg, den 12. Mai 1837. Die Dietrichschen Erben.

(462) Auction. Eingetretener Behins berungs : Urfachen halber find bei der am 24. b. M. Statt gefundenen Auction im Gasthofe zum goldnen Stern in hiesiger Vorstadt Neus markt, mehrere Gegenstande, als z. B.:

1) ein in vier Federn hangender, noch gang

auter Kutschwagen;

2) eine ebenfalls in vier Federn hangende Drofchte;

3) zwei Ruftwagen und

4) Rufschgeschirre und anderes Leder : und Riemenzeug, fo wie andere zum Fuhr: werke gehorige Cachen,

im Wege des Meifigebots nicht abgegangen, baher zu deren Berkaufe ein anderweiter Bie-

tungetermin auf

den 5. Juni d. J., von Morgens 10 Uhr ab, an besagtem Orte angestellt worden ift, wozu Rauflustige hiermit eingeladen werden.

Merfeburg, ben 27. Mai 1837.

(458) Dbfi Berpachtung. Auf den Rittergütern Groß = und Rlein : Goddula, bei Dürrenberg, follen die diesjährigen Rirschen in den Weinbergen und auf den Kirschbergen, so wie alles übrige Kern = und harte Obst, an den Meistbietenden, mit Borbehalt der Aus = wahl unter den Licitanten, öffentlich verpachtet werden. Darauf Restectirende haben sich

Greitage, den 9. Juni a. c.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsfiube des Rittergutes Groß= Goddula einzufinden, um ihre Gebote auf einzelne Parzellen oder nach Befinden auch auf das Ganze abzugeben, und unter Bedingung sofortiger Anzahlung der Halfte Pachtgelder, des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Silbebrand.

- (460) Dbfiverpachtung. Den 19. Juni 1837, Bormittags punct 10 Uhr, foll auf dem Rittergute Kleinlauchftadt, der Diesjährige Obstertrag, an sußen und sauern Kirschen, Pflaumen, Aepfeln und Birnen, meistbietend verpachtet werden.
- (424) Lorf: Verkauf. Bei der neuen Rohlengrube an der Liebenauer Straße ist jest wieder großer Vorrath von sehr guter Braunskohle vorhanden. Da im vergangenen Jahre schon im Monat August fammtliche Rohle abzgefahren war, so ist dieses Jahr für größere Vorrathe gesorgt worden.
- (463) Verkauf. Bei Unterzeichneter, im hiesigen hospitale wohnhaft, sollen einige Stud Uhrmacher-Werkzeuge, als: ein Schrausbestock, eine Theilmaschine, eine Punktirmasschine, auch verschiedene Sorten kleine Feilen, und ein großes Email-Zifferblatt, auch eine



alte gangbare Wanduhr, den 14. Juni d. J., Rachmittag um 4 Uhr, gegen baare Bezahlung an die Meifibietenden verkauft merden. Rauflu= ftige tonnen fich in gemeldetem Saufe einfinden. Reumarkt vor Merfeburg, den 29. Mai 1837.

J. Cornelie Chermein.

(469) Logis : Bermiethung. Gine freundliche Stube nebft Rammer, fur einen einzelnen herrn, fieht fogleich oder von Johannt an im hinterhause ber Domapotheke zu vermiethen. Darauf Reflectirende erfahren das felbft bas Rahere.

Merfeburg, ben 29. Mai 1837.

(465) Empfehlung. Frifde Stralfuns der Bratharinge, geraucherten Rheinlachs, fris ichen Ruffischen Caviar und Luneburger Bricken empfiehlt ergebenft

Leopold Meigner. Merseburg, den 29. Mai 1837.

(468)Runft = Ungeige. Hydro - Oxygen - Gas - Mikroskop.

Ginem boben Adel und verehrten Publikum erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen, daß ich bei meiner Durchreife mit ber Genehmigung hiefiger Ortebehorde einige Vorftellungen mit obigem Inftrumente in dem Gaale des hiefigen Burgergartens geben werde, und bitte ich, mich mit einem gablreichen gutigen Befuch gu beehren. Meine erfte Vorftellung geschieht heute, Mittwoch den 31. Mai, Abends 8 Uhr, und werden die Unschlagezettel das Rahere über die Leiftungen diefes Mitroftops befagen.

A. Liegmann.

(464) Auszuleihen. 200 Thir. fofort, 300 und 400 Thir. zu Johannis d. J., find gegen fichere Sypothet auszuleihen, und merden im Auftrag von G. Dittmar, Nr. 423. am Sirtithor, nachgewiesen.

Merfeburg, den 29. Mai 1837.

(459) Diebftahl. Geffern Abend murde mir durch Erbrechung des Chaifentoffers zwis fchen 9 und 10 Uhr bei dem Dorfe Reipsch oder Frankleben ein Damen-Umschlagetuch, schwarz mit bunt eingewirfter Rante und in ber Mitte eingewirftem Stern, auch noch gang neu und zu dem Preise von 30 Thir., entwendet; follte

Jemanden ein bergl. Tuch gum Rauf angeboten werden, fo bitte ich, daffelbe einfiweilen an fich gu behalten, und mir auf meine Roften fchleus nigft Rachricht zu ertheilen.

Eptingen, den 23. Mai 1837.

Bach.

(466) T Berichtigung eines Irr= thums. Rach einer oft gemachten Bemertung fteben Biele in der Meinung, als habe der Sattlermeifter Trillhaafe wegen meines Berge grundfiude bedeutende Forderungen an mich gu begrunden. Dies ift ein offenbarer Grr; thum, indem ich noch aus feinem Gefcafte, auch nicht auf eine andere Urt, bem Genannten etwas fculdig geworden bin. Gleichzeitig mache ich alle Diejenigen, welche auf Unweifung bes Sattlermeiftere Trillhaafe in meinem Bergs grundfiude gearbeitet haben und noch arbeiten, aufmertfam, daß fie fich wegen ihres verdienten Lohnes nicht an mich, fondern an erfteren gu halten haben, indem Bezogener feine Befugniffe hat, Arbeiter auf meine Roften in meinem Grundftude einzuftellen.

Merfeburg, ben 29. Mai 1837.

Martini.

(455) Berloren wurde am 24. b. M. von dem Schlofgarten bis in den Forfigarten am Landtagehaufe eine Brille in rothem Gut= feral; ber ehrliche Finder, welcher folche im Schlofgarten wieder abgiebt, erhalt eine ans gemeffene Belohnung.

Merfeburg, den 25. Mai 1837.

(471) Befanntmadung. Die Bas beanstalt im Schlofgarten : Abhange ift wieder eroffnet.

Merfeburg, den 29. Mai 1837.

D. Bergog.

(467) Concert : Anzeige. Daß ich Donnerstag, als den 1. Juni c., Abends 6 Uhr. ein Gartenconcert in der vormals Wittigiden Befigung halte, mache ich meinen geehrten Gons nern und Freunden hierdurch ergebenft befannt.

Merfeburg, ben 29. Mai 1837. Chriftian Rungel.

(457) Dant. Wenn - außer den Ird= flungen der Religion - irgend Etwas Troft



und

uhrs

ien,

Bie=

ozu

Den

bei

nen

en,

an

15=

tet

B=

n=

uf

19

r,

11

in unfre fchwer befummerten Bergen flogen tonnte, fo war es besonders die allgemeine und bergliche Theilnahme, Die fich bei bem Tobe und Begrabniffe unfere fo fruh gefchiedenen Berforgers, Des Schullehrers Julius Pollmacher bier, von Geiten der hiefigen Gemeinde und ber Schuler des Fruhverklarten fund gab. Berglichen Dank fur Die fo thatigen Beweise ber Liebe und Unhanglichfeit an ben vollendeten Edeln, Die Ihr, Schuler und Gemeinde, an den Tag legtet, und wodurch Ihr und den gros Ben Ochmerg zu lindern, fo treulich bemuht waret. Moge ber gutige lenker unferer Schick: fale Guch Allen folden Ochmerz ersparen, und fein Segen immer auf Guch und Guren Rinbern ruben!

Schotterei, ben 23. Mai 1837.

Bertha, verwittwete Pollmächer, geborne Finger, nebst Rindern.

(470) Den Manen unsers frühverklärten Freundes, des Schullehrers Pollmächer in Schotterei.

Schüler, Haus, Berwandt' und Freunde, Alle Glieder der Gemeinde, Wer Dich kannte, weint Dir nach! All' beklagen wir mit Bangen, Daß Du schon von und gegangen, Daß so früh Dein Auge brach!

In der Hälfte Deiner Tage Fand Dich reif zum Sarkophage Uch! des Todes Sense schon! — Doch, der Herr hat Dich gerusen — Und an seines Thrones Stufen Reicht er Dir der Treue Lohn.

Ruh', Bollendeter, in Frieden! Immer treu hast Du hienieden Gottes junge Saat gepflegt. Rimmer schwindet Dein Gedachtniß; Alb ein heiliges Vermachtniß Ift's in Aller Herz gelegt.

Und Dein Grab soll und erheben, Daß wir nach Bollendung streben Unermudet, treu, wie Du; Daß, wie Du, wir freudig scheiden, Dag uns fanft von hinnen gleiten Zuversicht und Seelenruh'. —

Arnold. Dietsschold. Harnisch. Rilian. Ronig. Rorm. Mylius. Sachse.

Sonntag, den 4. Juni, predigen in der Schloß: u. Domfirche: Borm. Hr. Diac. Langer; Nachmittags Hr. Cand. Ulrich.

Stadtfirche: Borm. Sr. Genior Sepbenreich; Nachm. Sr. Sup. D. Rogler.

Meumarttsfirde: Br. Paftor Eplau. Altenburger Rirde: Br. Paftor Ballenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merfeburg.) Dom. Geboren: dem Friseur Naumann eine Tochter; dem Neg. Hauptkassen=Secr. Janeck eine Tochter. — Gestorben: die jüngste Tochter des Kaufmanns Scharf, 1 Jahr 6 Monate alt. Stadt. Geboren: dem Weisbäckermeister und

Stadt. Geboren: dem Weißbackermeister und Rathskellerpachter Henne ein Sohn; dem Hansbesißer und Mühlknappen Helbig ein Sohn; dem herrschaftlichen Autscher Lothe eine Tochter. — Getrauet: der Sattlermeister Kunihsch zu Keuschberg mit Igfr. H. F. Pseifer von hier. — Gestorben: der dritte Sohn des Bürgers und Fuhrmanns Hedick, im sten Jahre; der alteste Sohn des Schlossermeisters Lehmann, 6 Jahre alt; ein unehelicher Sohn, 2 Wochen alt; eine unehel. Tochter, 10 Wochen 5 Tage alt.

Neumarkt. Geboren: dem Fufilier Fifder eine Tochter. — Geftorben: die hinterl. 2te Tochter bes gewes. Sausbefigers u. Maurers Schulze, im 20. J.

Altenburg. Geboren: einer ledigen Perfon ein Sohn; einer ledigen Perfon eine Cochter.

Mit der Poft als unbestellbar zurudgekommene Briefe.

1) Johann Sander in Crossen; 2) Mad. Ferling in Halle; 3) Boksch in Plotha; 4) Geheime Nath v. Leipziger in Leipzig; 5) Actuar Peking in Torgau; 6) Maurer Eberling in Freiburg; 7) Hornist Kumer in Saarslouis; 8) Lieutenant Beck in Halle.

Ferner findet sich an Passagier - Effecten ein Regenschirm und Stock in ledernem Futteral vor, und wird
ber unbekannte Eigenthumer mit Bezug auf J. 63. des
Porto = Tar = Regulative vom 18. December 1824 zur
baldigen Empfangnahme hiermit aufgefordert.

Merseburg, den 24. Mai 1837. Konigliches Post=Umt. Bansch im Auftrage.

Marktpreise ber letten Boche.

	Ehl. 1 1 1	íg.	pf.	1	Thi.	fg.	pf.
Beigen	1	15		bis	1 1	20	-
Roggen	1	3	9	bis	1	5	
Roggen Gerfte	-	23	9	bis	1-	28	9
Safer	-	18	9	bis	1 -	20	-

heransgegeben von Sobibfdens Erben.

